

Entwurf

Deutscher Marinebund e.V.

DMB-Landesverband

Jugendordnung des DMB-Landesverband ...

(Musterjugendordnung)

(2. Fassung vom 12.10.2001)

Nr. 1

Einleitung.

Seit **DATUM** hat der **DMB-Landesverband ...** eine eigene Landesjugendorganisation. Sie wird durch den Landesjugendreferent geleitet. Sie regelt ihre Angelegenheiten in dem durch die Satzung des Deutschen Marinebundes e.V., der Geschäftsordnung des **DMB-Landesverband ...** und in dieser Jugendordnung festgelegten Rahmen.

Die Satzung sowie die Jugendordnung des Deutschen Marinebundes e.V. werden anerkannt.

Für die Jugendordnung werden Teile der Satzung des DMB sowie der Geschäftsordnung des **DMB-Landesverbandes ...** vereinfacht wiedergegeben. Bei widersprüchlichen Formulierungen gilt die Satzung des DMB sowie die Geschäftsordnung des **DMB-Landesverband ...** .

Es werden nur Beschlüsse gefaßt, die die Jugendarbeit betreffen. Es dürfen Anträge formuliert und beschlossen werden, die dem Vorstand des **DMB-Landesverband ...** zur Entscheidung vorgelegt werden.

Es dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden, die in die Geschäftsführung des **DMB-Landesverband...** eingreifen.

Die bereitgestellten Jugendmittel dürfen nur für die Jugendarbeit verwendet werden.

Nr. 2

Ziel und Zweck

Zweck der Landesjugendorganisation des **DMB-Landesverband ...** ist die **Förderung der Jugendpflege und des Sports.**

Diese Ziele sollen erreicht werden durch

- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Freizeit
- die Erweckung des Interesses der Jugend an der Seefahrt und ihrer Tradition
- erlebnisorientierte, erlebnispädagogische Freizeitgestaltung
- Bildung in Seemannschaft, Navigation und mit der Seefahrt zusammenhängenden Fragen.
- Pflege des Seesportes, des Segelns, des Gruppensingens, des Modellbaus sowie weiterer maritimer Traditionen
- Erziehung zur Reinhaltung der Gewässer und der Landschaft.
- Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen anerkannten Jugendorganisationen.

Nr. 3

Mitgliedschaft.

Die Jugendgruppen der örtlichen Gliederungen bzw. die örtlichen Gliederungen, die Jugendvereine sind, gehören der Landesjugendorganisation des **DMB-Landesverband ...** an.

Nr. 4

Die Landesjugendversammlung (LJV).

Die Landesjugendversammlung ist das höchste Organ der Landesjugendorganisation und wird auf Beschluß des Landesjugendreferenten oder dessen Vertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Termin zusammen mit der Tagesordnung.

Die LJV findet im Regelfall zur gleichen Zeit wie der Landesverbandstag des **DMB-Landesverbandes ...** mit folgenden Aufgaben statt:

- Abgabe des Rechenschaftsberichtes
- Entlastung der Landesjugendleitung
- Wahl der Landesjugendleitung
- Beschluß über Anträge
- Verschiedenes

Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn 30 % der Jugendgruppen und -vereine dies fordern oder auf Beschluß der Landesjugendleitung .

Stimmberechtigt sind alle Jugendgruppen der örtlichen Gliederungen des DMB, die örtlichen Gliederungen, die eigenständige Jugendvereine sind, sowie die Landesjugendleitung . Die Jugendgruppen und -vereine werden durch Delegierte vertreten. Die Delegierten müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Anträge sollen drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Landesjugendreferenten schriftlich gestellt werden. Es dürfen auch Eilanträge während der LJV gestellt werden. Über die Annahme dieser Anträge entscheidet die LJV.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefaßt. Wird geheime Abstimmung beantragt, so ist darüber abzustimmen.

Für die Wahl kann ein Wahlleiter gewählt und eventuell ein oder mehrere Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bestimmt werden.

Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Landesjugendreferenten und dem Protokollführer zu unterschreiben. Eine Kopie ist dem **Vorstand des DMB-Landesverbandes...** zu übergeben.

Mitglieder des **Vorstands des DMB-Landesverband ...** können an der LJV teilnehmen und gegebenenfalls das Wort ergreifen.

Die Beschlüsse der LJV werden dem **Vorstand des DMB-Landesverbandes ...** vorgelegt.

Nr. 5

Die Landesjugendleitung.

Die Landesjugendleitung besteht mindestens aus dem

- Landesjugendreferenten
- Stellvertreter des Landesjugendreferenten

Bei Bedarf können weitere Funktionen geschaffen werden.

Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Landesjugendreferent und Stellvertreter des Landesjugendreferenten müssen volljährig sein.

Der Landesjugendreferent ist Mitglied im Vorstand des **DMB-Landesverbandes... .**

Nr.6

Inkrafttreten

Die Jugendordnung des **DMB-Landesverband ...** tritt erstmalig auf Beschluß des Landesverbandstag des **DMB-Landesverband ...** vom **Datum** in Kraft.

Alle weiteren Beschlüsse zur Jugendordnung im Sinne der weiteren Gestaltung der Jugendarbeit im **DMB-Landesverband ...** werden nach diesem Landesverbandstag in eigener Verantwortung der Landesjugendorganisation gefasst und dem Vorstand des **DMB-Landesverband ...** zur Bestätigung vorgelegt.

Jörg Jonscher
Referent für Jugendarbeit im DMB